

Hinweis auf nachstehenden Aufsatz in "Die ANgestelltenVERSicherung"
8/2002, 277-283

Teledienste und Datenschutz in der Rentenversicherung

Von Eva-Maria Paulus*

Die jüngste Zeit brachte in der Rentenversicherung (RV) allgemein und bei der Bundesversicherungsanstalt (BfA) besonders für Angestellte eine verstärkte Nutzung des Internets und anderer Dienste. Das umso mehr, als es die erklärte Zielsetzung der Bundesregierung ist, die Dienstleistungen der Verwaltungen auch zunehmend über das Internet bereitzuhalten. Die bekannten Stichworte sind hier Bund online 2005 und eGovernment.

Die Umsetzung dieser Initiative bringt es mit sich, dass auch ein für die RV bislang eher unbekanntes Terrain beschritten werden muss. Die Teledienste und Mediendienste, die hier näher betrachtet werden, unterliegen selbstverständlich gesetzlichen Bestimmungen.

1. Allgemeines

Um den Teledienstedatenschutz in der RV erläutern zu können, bedarf es zunächst der Darstellung der allgemeinen Rechtslage.

Hierbei ist eine Vielzahl von Begriffen zu erklären. Vor allem soll die Systematik dargestellt werden, innerhalb derer der Teledienstedatenschutz angesiedelt ist.

Die technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte brachte den Aufstieg globaler Netze wie dem Internet, die Weiterentwicklung des klassischen Fernsehers zum interaktiven Medium und mithin eine Fülle von informationstechnischen Entwicklungen mit sich. Ebenso bringt die Entwicklung auf dem Multimedialektor ständig neue Dienstformen hervor.

Das Recht musste an diese Entwicklung angepasst werden. So wurden 1997 der Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)¹ der Länder, der den veralteten Bildschirmtextstaatsvertrag (Btx-StV)² ablöste, sowie das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG)³ erlassen.

Das IuKDG ist ein Mantelgesetz und enthält als Art.1 das Teledienstegesetz (TDG)⁴ und als Art.2 das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)⁵. Es beinhaltet sowohl neue Regelungen als auch Ergänzungen und Änderungen bereits bestehender Regelungen.

* Eva-Maria Paulus ist Leiterin des Referates Datenschutz, Sozial- und Steuergeheimnis der BfA.

¹ Mediendienste-Staatsvertrag, In-Kraft-Treten am 1. 8. 1997.

² Bildschirmtextstaatsvertrag vom 31. 8. 1991.

³ Informations- und Kommunikationsdienste - Gesetz vom 22. 7. 1997, BGBl. I S. 1870.

⁴ Teledienstegesetz vom 22. 7. 1997 i. d. F. des Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr Gesetz - EGG), BGBl. I Nr. 70 S. 3721, ausgegeben am 20. 12. 2001.

⁵ Teledienstedatenschutzgesetz vom 22. 7. 1997 i. d. F. des Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr Gesetz - EGG), BGBl. I Nr. 70 S. 3721 ausgegeben am 20. 12. 2001.

Damit wurde zusätzlich zur bis dahin bestehenden Aufteilung in Rundfunk und Telekommunikation ein neuer eigenständiger Regelungsgegenstand geschaffen: die Informations- und Kommunikationsdienste, die in Tele- und Mediendienste aufgeteilt werden.

2. Multimediagesetzgebung und Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Kompetenzverteilung und die damit verbundene Kompetenzstreitigkeit zwischen dem Bund und den Ländern beruht auf den unterschiedlichen Regelungskompetenzen, die das Grundgesetz (GG) dem Bund und den Ländern zuweist.

Die Länder beriefen sich für die Regelung der Mediendienste im MDStV auf ihre aus Art. 30 GG und Art. 70 GG abgeleitete Regelungskompetenz für den Rundfunk.

Der Bund sah seine Gesetzgebungskompetenz für das IuKDG in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG für das Recht der Wirtschaft, insbesondere für die Zugangsfreiheit und den Datenschutz. Weiter wird die Kompetenz hergeleitet aus Art. 73 Nr. 9 und Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Strafrecht, woraus sich die Bundeskompetenz für die Verantwortlichkeits- und Transparenzregelung der §§ 5, 6 TDG ergibt, sowie gem. Art. 73 Nr. 7 GG die Telekommunikationskompetenz.

Das Ergebnis dieser Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern war die Einteilung der Informations- und Kommunikationsdienste in Mediendienste, deren Regelung im MDStV der Länder erfolgte, und in Teledienste, die vom Bund im IuKDG mit dem TDG und TDDSG geregelt werden.

3. Mediendienste (Definition)

Es gibt zwei Arten von Mediendiensten. Das sind zum einen die, die dem Rundfunk zuzuordnen sind und einer Zulassung bedürfen, und zum anderen die, die im MDStV geregelt sind und grundsätzlich zulassungsfrei sind.

Von Bedeutung für eine Abgrenzung zu Telediensten sind diejenigen Mediendienste, die zwar wie der Rundfunk an die Allgemeinheit gerichtet sind, die aber wegen ihrer „engen inhaltlichen Begrenzung auf Angebote, die nur im geringen Maß der öffentlichen Meinung dienen oder denen die Suggestivkraft der bewegten Bilder fehlt“⁶, nicht dem Rundfunk und somit auch nicht dem Rundfunkrecht im engeren Sinne zuzuordnen sind.

4. Teledienste (Definition)

Zum Begriff des Teledienstes bietet das Gesetz in § 2 Abs. 1 TDG eine Legaldefinition. Danach sind Teledienste alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bildern oder Tönen bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt.

5. Abgrenzungen

Die Abgrenzung der Dienste untereinander ist zum einen wichtig für das anzuwendende Recht. Zum anderen stellen die Regelungen der verschiedenen Gesetze (§ 2 Abs. 4 TDG, § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 MDStV und § 2 Abs. 1 Satz 3 RStV) klar, dass die Bestimmungen der jeweils anderen Regelungswerke unberührt bleiben. Dadurch soll die Mehrfachregulierung eines Dienstes durch mehrere Gesetze ausgeschlossen werden.

5.1 Teledienst – Mediendienst

Die Kriterien für die Abgrenzung der verschiedenen Dienste voneinander ergeben sich aus dem Folgenden:

Der technische Übertragungsweg mittels Telekommunikation ist für Mediendienste und Teledienste gleich. Damit ist für die Einordnung nicht auf den technischen Übertragungsweg, sondern auf Inhalt und Funktion abzustellen.

Die Kommunikationsdienste lassen sich je nach Verbreitungsart in Verteil- und Abrufdienste einteilen.

Verteildienste sind „point-to-multipoint-Übermittlungen“, d.h. von einer Stelle zu vielen. Damit handelt es sich regelmäßig um Massenkommunikation. Hier ist das Angebot festgelegt und wird an eine unbestimmte Zahl von Empfängern übermittelt, deren Einwirkungsmöglichkeit lediglich im Ein- und Ausschalten besteht. Wegen dieser mangelnden individuellen Nutzungsmöglichkeit sind Verteildienste schon von ihrer Verbreitungsform her keine Teledienste, sondern entweder dem Rundfunk oder den Mediendiensten zuzuordnen.

Abrufdienste sind dagegen „point-to-point-Verbindungen“. Die Übermittlung erfolgt hier auf Nachfrage des Empfängers. Je nach Interaktionsmöglichkeit kann die Einflussmöglichkeit auf den Inhalt des Angebots so weit in den Vordergrund treten, dass Individualkommunikation und damit ein Teledienst vorliegt. Ist die Einflussmöglichkeit nicht so groß, handelt es sich um einen Mediendienst.

Die Art der Verbreitung allein gibt – soweit es sich um einen Abrufdienst handelt – noch keinen Aufschluss über dessen Rechtsnatur. Hier bedarf es weiterer Abgrenzungskriterien. Hierzu dient das Merkmal der „individuellen Nutzung“ (§ 2 TDG) beim Teledienst einerseits und der Allgemeinadressierung beim Mediendienst (§ 2 MDStV) andererseits.

Eine individuelle Nutzung beinhaltet immer die Möglichkeit der Interaktion. Der Dialog entsteht durch eine individuelle Reaktion, gleichgültig, ob die zugrunde liegende Botschaft an die Allgemeinheit gerichtet war. Es liegt daher bei einer solchen individuellen Reaktion eindeutig Individualkommunikation vor. Im Unterschied dazu liegt bei der Massenkommunikation ein an die Allgemeinheit gerichteter

⁶ Hochstein, NJW 1997, 2977 ff., 2979.

tetes Angebot vor. Eine Interaktionsmöglichkeit ist nicht direkt, sondern allenfalls auf Umwegen möglich.

Eine eindeutige Zuordnung fällt insbesondere deshalb schwer, weil bei der Betrachtung von unterschiedlichen Beurteilungshorizonten ausgegangen wird. Das Merkmal der individuellen Nutzung wird aus der Sicht des Nutzers beurteilt, während die Frage, ob ein Angebot an die Allgemeinheit vorliegt, aus der Perspektive des Anbieters beantwortet wird.

Um zu verhindern, dass ein Dienst zugleich unter den MDStV und das TDG fällt, wie dies auch von § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG sanktioniert wird, muss das Kriterium der individuellen Nutzung restriktiv ausgelegt werden. Deshalb muss für die Einordnung als Teledienst eine über das Abrufen hinausgehende Steuerungsmöglichkeit bestehen, damit die zur Verfügung stehenden Daten individuell kombiniert werden können.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die reinen Abrufdienste unter den MDStV fallen, während die Abrufdienste mit zusätzlicher individueller Datennutzungsmöglichkeit unter das TDG fallen.

Als weiteres Abgrenzungskriterium kommt die redaktionelle Gestaltung hinzu. Redaktionelle Gestaltung ist die planvolle inhaltliche, sprachliche, graphische oder akustische Bearbeitung eines Angebots mit dem Ziel der Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung oder Information. Als Merkmale der Mediendienste bilden die redaktionelle Gestaltung und die Allgemeingerichtetheit den Gegensatz zur individuellen Nutzbarkeit von Telediensten.

5.2 Teledienst – Rundfunk

Die Abgrenzung dieser beiden Dienste bildet keine Schwierigkeit. Die Teledienste sind – wie dargestellt – interaktive Abrufdienste im Bereich der Individualkommunikation. Demgegenüber wird beim Rundfunk ein planerisch gestaltetes Gesamtprogramm mit Darbietungscharakter fortlaufend ausgesendet, es handelt sich hier um ein klassisches Massenmedium.

5.3 Teledienst – Telekommunikation

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 TDG sind von den Telediensten die Telekommunikationsdienstleistungen i. S. von § 3 TKG abzugrenzen.

Zum Verständnis der Abgrenzung von Tele- und Mediendiensten auf der einen und Telekommunikationsdienstleistungen auf der anderen Seite bietet sich das Schichtenmodell an.

6. Schichtenmodell

● Die äußere Schicht (TK-Ebene)

Die TK-Ebene oder Transportebene umfasst den eigentlichen Telekommunikationsvorgang. Er wird durch das Telekommunikationsgesetz (TKG)⁷ geregelt. Den Umgang mit personenbezogenen Daten in dieser Schicht regeln die Telekommunikationsdatenschutzverordnung (TDSV)⁸ und z. B. die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV)⁹.

● Die mittlere Schicht (Transportbehälter- oder Diensteebene)

Dies sind die sog. Tele- bzw. Mediendienste. Für sie gilt das TDG bzw. der MDStV. Der Umgang mit personenbezogenen Daten und der Datenschutz in dieser Schicht werden durch das TDDSG und den MDStV geregelt.

● Die innere Schicht (Inhaltsebene)

Sie wird durch die sog. Inhaltsdaten gebildet; bei der RV gilt das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, gelten die einschlägigen Datenschutzgesetze (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG – und bereichsspezifische Vorschriften, wie z. B. das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – SGB X).

6.1 TK-Ebene

Telekommunikation umfasst nach § 3 Nr. 16 TKG nicht nur die sprachliche, sondern auch die nicht-sprachliche Kommunikation. Sie ist definiert als der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern und Tönen mittels Telekommunikationsanlagen.

Die für den Datenschutz in der Telekommunikation einschlägigen Vorschriften finden sich im 11. Teil des TKG und in der TDSV. Diese Vorschriften richten sich grundsätzlich an Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen. Zum geschäftsmäßigen Erbringen von Telekommunikationsdiensten gehört das nachhaltige Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte (§ 3 Nr. 5 TKG). Dabei ist es unerheblich, ob diese Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Von daher sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht nur auf „Telefongesellschaften“, wie z. B. die Deutsche Telekom, sondern auch auf „geschlossene Benutzergruppen“ anzuwenden. Neben diesen „Corporate Networks“, d. h. den geschlossenen Netzwerken von Behörden, sind das auch die Telekommunikationsanlagen, die z. B. in Reha-Kliniken den Gästen zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Für den einzelnen Rentenversicherungsträger (RV-Träger) bedeutet das, dass er zu entscheiden hat, ob er seinen Mitarbeitern die private Nutzung von Telekommunikationsdiensten gestattet, sei es nun Telefon, Fax oder Mobilfunk. Denn in Abhängigkeit von dieser Entscheidung erge-

⁷ Telekommunikationsgesetz vom 25.7.1996 (BGBl. I S. 1120), geändert durch Art. 2 Abs. 34 des Begleitgesetzes zum TKG vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3018).

⁸ Telekommunikationsdatenschutzverordnung vom 18.12.2000, BGB. I Nr. 55, S. 1740.

⁹ Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 28.1.2002, BGBl. I Nr. 5, S. 458, erlassen aufgrund von § 88 Abs. 2 TKG.

ben sich die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Rechtsfolgen.

Die Thematik stellt sich im Übrigen auch bei Mitarbeitern von Fremdfirmen, die aus dem Haus des Trägers hinaus telefonieren.

Davon zu unterscheiden sind die Telekommunikationsdienstleistungen i. S. von § 3 Nrn. 18, 19 TKG, die stets gewerblich, d. h. mit Gewinnerzielungsabsicht, betrieben werden. Das Gesetz unterscheidet zwischen Telekommunikationsdienstleistungen, die der Öffentlichkeit gegenüber, d. h. für beliebige natürliche oder juristische Personen (§ 3 Nr. 19 TKG) oder nur für die Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen (§ 3 Nr. 18 TKG), angeboten werden.

Anders als Art. 10 GG der die Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat normiert, schützt § 85 TKG vor unbefugten Eingriffen derjenigen Privatpersonen oder -unternehmen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken. Das Fernmeldegeheimnis nach § 85 TKG gilt nicht nur für die gewerblichen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, sondern für alle, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen. Hiernach untersagt § 86 TKG das Abhören und gem. § 87 TKG haben alle Telekommunikationsunternehmen angemessene technische Schutzmaßnahmen zu treffen.

Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, dürfen nach § 89 Abs. 2 TKG die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

- zur betrieblichen Abwicklung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste,
- zu deren bedarfsgerechter Gestaltung,
- auf Antrag des Nutzers (Kunden) zur Darstellung von Leistungsmerkmalen (insbesondere für den Entgeltnachweis) und
- auf Antrag des Nutzers (Kunden) zur Identifizierung von Anschlüssen (sog. Fangschaltungen).

Nähere Regelungen hierzu enthält die auf der Grundlage von § 89 Abs. 1 TKG erlassene TDSV. Darin wird auch weiter konkretisiert, um welche Daten es sich hierbei handelt. Verarbeitet werden dürfen Bestandsdaten, Verbindungsdaten und weitere für die Abrechnung von Telekommunikationsdiensten erforderliche Daten (Entgeltaten)¹⁰.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten privater und dienstlicher Telefongespräche hat sich streng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Erforderlichkeit sowie der Zweckbindung zu orientieren (§ 89 Abs. 1 TKG).

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus Dienstgesprächen ist zulässig, soweit diese zum ordnungsgemäßen Betrieb der Fernsprecheinrichtungen erforderlich sind. Bei Verbindungen von Stellen, deren Telefonverkehr einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unter-

liegt (Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte usw.), dürfen nur die Leistungsentgelte festgehalten werden. Verbindungsdaten, also Rufnummern, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 2 TDSV grundsätzlich spätestens am Tag nach Beendigung der Verbindung zu löschen. Die Regelungen zur Rufnummernunterdrückung gelten nicht, weil Telekommunikationsdienste von den RV-Trägern nur für geschlossene Benutzergruppen (Mitarbeiter bzw. Patienten) geschäftsmäßig erbracht werden (§ 11 Abs. 1 TDSV).

Wichtig für die Träger der gesetzlichen RV ist z. B. bezogen auf eigene Reha-Kliniken die Vorschrift des § 7 Abs. 3 TDSV über die Speicherung von Verbindungsdaten. Die Verbindungsdaten sind unter Kürzung der Zielnummer um die letzten drei Ziffern höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert zu halten. Auf Wunsch des Kunden können die Verbindungsdaten auch vollständig gespeichert werden oder mit Versendung der Rechnung gelöscht werden. Darüber müsste z. B. der Versicherte in der Reha-Klinik aufgeklärt werden. Das sollte in Form einer Hausordnung oder durch ein gesondertes Informationsschreiben geschehen.

Die datenschutzrechtliche Kontrollzuständigkeit liegt bei öffentlichen Stellen des Bundes ebenso wie bei privatrechtlich organisierten Netzbetreibern beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz, bei Netzen einer Landesbehörde beim jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Das gilt auch für Telekommunikationsanlagen von Behörden (§ 91 Abs. 4 TKG).

6.2 Mittlere Schicht (Diensteebene)

Die Abs. 1 und 3 des § 2 TDG definieren den Teledienst zunächst allgemein. Danach sind Teledienste alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten (Zeichen, Bilder oder Töne) bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt. Dabei ist es unerheblich, ob die Nutzung der Teledienste ganz oder teilweise unentgeltlich oder gegen Entgelt erfolgt.

§ 2 TDG versucht zugleich den Anwendungsbereich für Teledienste sowohl horizontal (gegenüber Medien- und Rundfunkdiensten) als auch vertikal (zur technischen Infrastruktur der Telekommunikation) abzugrenzen. Die horizontale Abgrenzung gegenüber den Medien- und Rundfunkdiensten wurde bereits erläutert.

Die Abgrenzung zur Telekommunikation wird durch § 2 Abs. 4 TDG vorgenommen. Ausschlaggebend ist hier die Funktion. So liegen Telekommunikationsdienstleistungen dann vor, wenn im Vordergrund die Transportleistung im Sinne eines Aussendens oder Übermittels und Empfangens steht.

¹⁰ Vgl. hierzu BfD-Info 5, Datenschutz in der Telekommunikation, 5. Auflage, Stand 9/01.

§ 2 Abs. 2 TDG führt katalogmäßig und nicht abschließend folgende Beispiele für Teledienste an:

- Angebote im Bereich der Individualkommunikation (z. B. Telebanking, Datenaustausch),
- Angebote zur Information oder Kommunikation, soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- und Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote),
- Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze,
- Angebote zur Nutzung von Telespielen,
- Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit.

Soweit der Gesetzeskatalog, der mit Beispielen aus der täglichen Praxis veranschaulicht werden soll. In den Bereich der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TDG genannten Angebote zur Individualkommunikation fällt zunächst die individuelle Geschäftskommunikation, wie Telemedizin und Telelernen.

Am Beispiel von Telebanking, das im Gesetz ausdrücklich als Teledienst genannt wird, lässt sich darstellen, wie sich die Geschäftskommunikation von Verteildiensten i. S. von § 2 Abs. 2 MDStV unterscheidet. Das Telebanking richtet sich scheinbar an die Allgemeinheit, da der Kreis der möglichen Nutzer offen ist. Der Begriff der Allgemeinheit nach dem MDStV erfordert jedoch darüber hinaus die Offenheit des Dienstes für eine zeitgleiche Nutzung derselben Informations- und Kommunikationsinhalte. Diese gleichzeitige Informationsnutzung findet bei der Geschäftskommunikation gerade nicht statt, da sie im Hinblick auf Vertraulichkeit für den einzelnen Nutzer angelegt ist. Daher ist bei Bankdienstleistungen zwischen Kommunikation zur Abwicklung von Bankgeschäften im Rahmen eines bestehenden Vertrages (Überweisungsauftrag oder Dauerauftrag) und einer werbenden Tätigkeit der Bank zu unterscheiden. Da Meinungsbildung nicht auf die politische Meinungsbildung beschränkt ist, sondern auch die kommerzielle Werbung umfasst und hier auch keine „point-to-point-Kommunikation“ vorliegt, handelt es sich um einen Mediendienst nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 MDStV. Die Abwicklung des Bankgeschäfts, hier der Überweisung, erfolgt als Teledienst.

Die E-Mail ist ein Nachrichtenübermittlungssystem mit Zwischenspeicherung gem. § 16 TDSV und damit ein typischer Telekommunikationsdienst. In der Kombination mit Informationsangeboten, Online-Shop-Angeboten usw. kann eine E-Mail zum Bestandteil eines Teledienstes werden, und damit unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 TDG fallen¹¹.

Bei einer Homepage ist die Einordnung vom Einzelfall abhängig und muss anhand der vorgestellten Abgrenzungskriterien vorgenommen werden. So sind kommerziell werbende Homepages nicht als Teledienst, sondern als Mediendienst einzuordnen. Die Homepage der BfA stellt für den Nutzer eine individualisierbare Nutzung und damit einen Teledienst dar.

Suchmaschinen sind ein vielbenutztes Mittel zum Auffinden gesuchter Websites, sie stellen einen Teledienst bzw. ein Angebot zur Nutzung des Internets nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 TDG dar.

Innerbetriebliche Informations- und Kommunikationssysteme (Intranet) sind nicht als Teledienst zu bewerten, wenn die Nutzung im Rahmen des Arbeitsvertrages erfolgt. Denn hier fehlt das Merkmal der individuellen Nutzung, da der Arbeitsprozess das entscheidende Kriterium ist. Anders verhielte es sich, wenn Mitarbeitern via Intranet Waren und Dienstleistungen angeboten werden (z. B. in Form eines schwarzen Bretts).

„Wird der Arbeitnehmer als potenzieller Kunde seines Arbeitgebers angesprochen, indem Waren und Dienstleistungen über Teledienste zur privaten Nutzung angeboten werden, entsteht im Gegensatz zur Nutzung als Arbeitsmittel ein außerhalb des arbeitsvertraglich geregelten Bereiches angesiedeltes Nutzungsverhältnis; nämlich dasjenige zwischen Anbieter und Kunde, von dem der Arbeitnehmer individuell Gebrauch machen kann. In diesem Fall liegt ein Angebot vor, das zur individuellen Nutzung bestimmt ist und dem eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt. In dieser Rolle ist der Arbeitnehmer Dritter. Dem Mitarbeiter wird ein Teledienstangebot gemacht, das er individuell nutzen kann. Auf diese Informations- und Kommunikationsdienste finden das TDG und das TDDSG Anwendung.“¹²

Die Beispiele machen deutlich, dass die Frage, ob ein Teledienst vorliegt, häufig nur im konkreten Einzelfall und mit Hilfe der aufgezeigten Abgrenzungskriterien beantwortet werden kann.

Gleichzeitig ist diese Zuordnung die entscheidende Weiche für das anzuwendende materielle Recht und das Datenschutzrecht. Für den Bereich der Teledienste finden das TDG und das TDDSG Anwendung.

Aus dem TDG ergeben sich für den Anbieter – und das kann wie gezeigt auch ein RV-Träger sein – verschiedene Rechte und Pflichten:

§ 3 TDG enthält eine Reihe von Legaldefinitionen, so z. B. für Diensteanbieter, Nutzer, Verteildienste, Abrufdienste usw. § 5 TDG regelt die Zugangsfreiheit. Danach müssen Teledienste weder angemeldet noch behördlich zugelassen werden. Bietet jedoch ein Telediensteanbieter gleichzeitig Telekommunikationsdienstleistungen an, so benötigt er nach § 6 TKG eine Lizenz.

Die Diensteanbieter haben allgemeine Informationspflichten, z. B. über Namen und Anschrift, unter

¹¹ Rieß, DuD 2001, S. 740, TK-Dienste im Unternehmen (Teil 2).

¹² Rieß, a. a. O., S. 741.

der sie niedergelassen sind, Angaben für eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme u. Ä.

§ 8 ff. TDG regelt die Verantwortlichkeit. Hier ist zwischen dem Bereithalten eigener Inhalte (content providing), dem Bereithalten fremder Inhalte (host providing) und der reinen Zugangsvermittlung (access providing) zu unterscheiden. Der content provider ist für die eigenen Inhalte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit des host provider setzt dessen Kenntnis, die technische Möglichkeit und Zumutbarkeit voraus. Für den access provider gibt es einen Haftungsausschluss. Im Rahmen einer Straf- oder Haftungsprüfung ist § 8 ff. TDG eine vorgeschaltete Prüfung, bei der die Zuständigkeit für die Verantwortlichkeit geprüft wird.

Bei einer weiten Auslegung des Begriffs „Inhalt“ in diesem Zusammenhang wird sich auch eine Produkthaftung für fehlerhafte Computerprogramme ergeben.

Die Folgen einer Verantwortlichkeit ergeben sich aus den allgemeinen Gesetzen, wie z.B. dem Deliktsrecht, dem Strafrecht mit seinen Nebengesetzen usw.

Teledienste, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden, unterliegen dem TDDSG.

Das TDDSG enthält die im Datenschutz wohl bekannten Regelungen des Erlaubnisvorbehalts in § 3 Abs. 1 TDDSG, den Grundsatz der engen Zweckbindung in § 3 Abs. 2 TDDSG und das Transparenzprinzip in § 4 Abs. 1 TDDSG.

Die modernen Ansätze des Systemdatenschutzes werden in § 4 Abs. 6 TDDSG konkretisiert, indem es dem Nutzer möglich gemacht werden muss, die Inanspruchnahme von Telediensten und deren Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu vollziehen.

Mit den §§ 5 und 6 enthält das TDDSG besondere Regelungen für die Verarbeitung von Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten.

Eine Verarbeitung (insbesondere Speicherung) und Nutzung dieser personenbezogenen Daten ist nur zur Erbringung und zu Abrechnungszwecken des Teledienstes zulässig (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 TDDSG).

Die Speicherung personenbezogener Daten für die Erbringung des Teledienstes muss nach den tatsächlichen Verhältnissen in zwei Gruppen unterteilt werden:

- die ständig gespeicherten Daten (Bestandsdaten) und
- die für die Dauer der Inanspruchnahme des Teledienstes gespeicherten Daten (Nutzungsdaten).

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bestandsdaten richten sich nach § 5 TDDSG. Nutzungsdaten (§ 6 TDDSG) fallen jeweils bei der konkreten Inanspruchnahme an. Dies sind z.B. die Angaben zum gewählten Teledienst. Die Erhebung und zweckgebundene Verarbeitung der Bestandsdaten und Nutzungsdaten ist zulässig.

● Inhaltsebene

Nur der Vollständigkeit halber ist hier auf die Inhaltsebene nach dem Schichtenmodell einzugehen. Inhalt kann z.B. ein Versicherungsverlauf oder eine Rentenauskunft sein. Materiellrechtlich ist das SGB VI die Grundlage und für die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist grundsätzlich das SGB X anzuwenden.

Die TKÜV regelt die technische Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation. Sie ist nur dann einschlägig, wenn Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Sie gilt nicht, wenn die Dienste nur für geschlossene Nutzergruppen erbracht werden.

7. Beispiel

Nachfolgend wird als konkreter Anwendungsfall das Pilotprojekt der BfA in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bank 24 anhand des Schichtenmodells dargestellt. Bei diesem Projekt besteht für einige Nutzer die Möglichkeit, über das Internet ihre Versicherungsverläufe auf ihren heimischen PC zu laden und auch auszudrucken. Das Projekt wird demnächst sowohl weitere Dienste bereithalten, als auch die Kunden anderer Banken miteinbeziehen. Hier ist schon für den Herbst dieses Jahres geplant, dass weitere Banken an dem Projekt teilnehmen.

● Zu 6.1 TK-Ebene:

Beim technischen Kommunikationsvorgang werden digitale „Datenpakete“ zwischen dem Computer des Betroffenen und dem Applikationsserver der BfA ausgetauscht. Die Verantwortung für diese Telekommunikation trägt der jeweilige Anbieter der TK-Dienstleistung auf der Rechtsgrundlage des TKG. Der Inhalt der ausgetauschten Informationen und die näheren Umstände der Telekommunikation unterliegen bei den TK-Diensteanbietern dem Fernmeldegeheimnis. Die BfA ist in diesem Sinne nicht Anbieter von TK-Dienstleistungen. Die TK-Dienstleistungen werden durch einen Diensteanbieter/Provider für sie erbracht. Das TKG ist deshalb für die BfA nicht einschlägig; die hierin geregelte Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses richtet sich ausschließlich an den TK-Diensteanbieter. Die BfA darf aus datenschutzrechtlicher Sicht auf der TK-Ebene anfallende personenbeziehbare Daten (z.B. IP-Adressen¹³) nicht dauerhaft speichern. Davon ausgenommen sind jedoch im TKG und der TDSV geregelte „technische Protokollierungen“, die z.B. zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung oder Fehlersuche erfolgen.

¹³ Hinweis: IP-Adressen sind für personenbezogene Identifikation des Nutzers nicht geeignet, wenn sie dem Nutzer vom Provider als „relative Adresse“ nur für die entsprechende Sitzung zugeordnet werden.

● Zu 6.2 Diensteebene:

Nach der Begriffsbestimmung zu § 3 Nr. 1 TDG ist die BfA Diensteanbieter, weil sie einen Teledienst zur Nutzung bereithält. Dieser besteht in dem Angebot, bestimmte Sozialdaten eines Betroffenen mithilfe des digitalen Datenaustauschs zugänglich zu machen (Abrufdienst i. S. von § 3 Nr. 4 TDA). Die BfA muss daher die Bestimmungen des TDG umsetzen (Zugangsfreiheit und Informationspflichten, Verantwortung).

Zugleich hat sie das TDDSG zu beachten. § 3 TDDSG regelt, unter welchen Bedingungen personenbezogene Daten vom Diensteanbieter erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Eine Verarbeitung (insbesondere Speicherung) und Nutzung dieser personenbezogenen Daten ist nur zur Erbringung und zu Abrechnungszwecken des Teledienstes zulässig (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 TDDSG).

Die Speicherung für Abrechnungszwecke scheidet schon deshalb aus, weil die BfA den Abrufdienst kostenfrei anbieten wird. Die Speicherung personenbezogener Daten für die Erbringung des Teledienstes muss nach den tatsächlichen Verhältnissen in zwei Gruppen unterteilt werden. Hierbei handelt es sich um die ständig gespeicherten Daten (Bestandsdaten) und die für die Dauer der Inanspruchnahme des Teledienstes gespeicherten Daten (Nutzungsdaten).

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bestandsdaten richten sich nach § 5 TDDSG. Der Teledienst kann von Betroffenen nur genutzt werden, wenn zuvor bestimmte Daten (Trustcenterbezeichnung, Zertifikatsnummer und Versicherungsnummer) als Bestandsdaten auf dem sog. Legitimationsserver hinterlegt werden. Jeder Nutzer wird also quasi als Kunde des Angebots der BfA gespeichert, wobei als Kundennummer die Trustcenterbezeichnung und die Zertifikatsnummer als Identifizierungskennzeichen verwendet wird.

Nutzungsdaten (§ 6 TDSG) fallen jeweils bei der konkreten Inanspruchnahme an. Das sind z. B. die Angaben zum gewählten Teledienst (Versicherungsverlauf, Rentenauskunft) und die hierüber erzeugte Signatur, an die das Zertifikat bzw. mindestens die Trustcenterbezeichnung und die Zertifikatsnummer angehängt sind, die zur Identifikation des Nutzers dienen.

Die Erhebung und zweckgebundene Verarbeitung der Bestandsdaten und Nutzungsdaten ist zulässig.

Eine dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten zu dem Zweck, nachvollziehen zu können, wer den Teledienst wann in Anspruch genommen hat (Protokollierung auf der Telediensteebene), ist aber ausgeschlossen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 TDDSG), weil sie weder für die Erbringung des Dienstes noch zu Abrechnungszwecken erforderlich ist. Die Erbringung des Teledienstes darf auch nicht von der Erteilung der Einwilligung des Nutzers zur Protokollierung seiner Nutzungsdaten abhängig gemacht werden (§ 3 Abs. 4 TDDSG).

Das Angebot der BfA wurde wie hier im Überblick dargestellt gestaltet:

- Auf der „Einstiegsseite“ sind Informationen nach § 6 TDG und zur Verantwortung nach § 8 TDG angeführt.
- Die BfA unterrichtet den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs u. a. über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verständlich und vorstellbar (§ 4 Abs. 1 TDDSG). In dieser Unterichtung wird dem Nutzer mitgeteilt, welche personenbezogenen Daten dauerhaft bei der BfA gespeichert werden (Bestandsdaten) und dass die Versicherungsnummer diesen Daten zugeordnet wird. Weiter wird erläutert, dass die Identifikation bei wiederholten Nutzungen über die Signatur der Chipkarte erfolgt, künftig also keine Namen oder Benutzerkennungen etc. abgefragt werden.
- Jeder Nutzer wird auf seine weiteren Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen: Für die Dauer der Speicherung wird ihm die Möglichkeit geboten, die zu seiner Person gespeicherten Daten einzusehen. Diese Auskunft wird auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden (§ 4 Abs. 7 TDDSG).
- Im Anschluss an diese „Zwangsinformation“ wird den Nutzern die Gelegenheit gegeben, die Einstiegsseite zu verlassen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 TDDSG) oder den Anmeldedialog zu beginnen.
- Die Abfrage der für die Erbringung des Teledienstes erforderlichen persönlichen Daten erfolgt danach. Abschließend muss er seine Eingaben durch Verwendung seiner Chipkarte signieren und an die BfA „abschicken“. Aus diesen Daten wird nun der Bestandsdatensatz erzeugt.
- Für die Nutzung des eigentlichen Teledienstes muss die Auswahl ebenfalls durch die Signatur bestätigt werden.

● Zu 6.3 Inhaltsebene:

Von den Erwägungen zu 6.2 bleibt die Pflicht der BfA unberührt, den Abruf der Sozialdaten auf der Inhaltsebene – also auf der Seite der Sozialdaten (Versicherungskonto) – nachvollziehbar zu halten. Die Pflicht ergibt sich aus der Anlage zu § 78a SGB X.

8. Ausblick

Dieser beispielhaft beschriebene Teledienst ist erst der Anfang einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht überschaubaren Veränderung der Arbeitswelt für die RV. Es ist denkbar, dass, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, wesentlich mehr als bislang über das Internet kommuniziert wird. Der einzelne Versicherte wird sich auf diesem Weg an seinen Träger wenden und von diesem auf genau demselben Weg die Antwort und auch den Bescheid erhalten.